

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 20. Juni 2024 in Berlin**

**Beschlussvorschlag**

**Nordrhein-Westfalen**

(Stand: 18.06.2024)

**TOP 2            Unternehmensentlastung durch EU-Bürokratieabbau**

1 In der Brüsseler Erklärung haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der  
2 Länder im September 2023 bereits auf die Notwendigkeit einer kohärenten und  
3 zweckdienlichen Ausgestaltung der EU-Regulierung sowie der Weiterentwicklung des  
4 EU-Beihilfe- und Vergaberechts aufmerksam gemacht. Im Sinne der Beschlüsse der  
5 Brüsseler Erklärung wenden sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der  
6 Länder mit folgender Konkretisierung im Hinblick auf Unternehmensentlastungen  
7 durch EU-Bürokratieabbau an die Bundesregierung und fassen folgenden Beschluss:

8 Die zunehmende Komplexität und der Umfang der EU-Gesetzgebung stellen eine  
9 erhebliche Herausforderung für Unternehmen und insbesondere der kleinen und  
10 mittleren Unternehmen (KMU) dar, die sich negativ auf die internationale  
11 Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum Deutschlands und Europas  
12 auswirken. Eine Überregulierung auf EU-Ebene führt zu einem hohen  
13 Erfüllungsaufwand und schwächt die Innovationsfähigkeit der Unternehmen in den  
14 Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund erkennen die Regierungschefinnen und  
15 Regierungschefs der Länder die dringende Notwendigkeit, den Bürokratieabbau auf  
16 EU-Ebene aktiv zu fördern und attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine  
17 dynamische Wirtschaftsentwicklung unterstützen.

18 Sie fordern die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene dringlich für die  
19 Anliegen der Unternehmen sowie die Verbesserung ihrer internationalen  
20 Wettbewerbsfähigkeit einzusetzen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte von  
21 zentraler Bedeutung und an die nächste EU-Kommission zu adressieren:

- 22 1) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die  
23 Notwendigkeit, den **europäischen Binnenmarkt zu stärken und**  
24 **fortzuentwickeln**. Angesichts der zahlreichen bürokratischen und rechtlichen  
25 Hürden, die eine effiziente grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit behindern  
26 und soweit möglich abgebaut werden müssen, ist es unerlässlich, die  
27 Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Verwaltungsverfahren zu verbessern.  
28 Verwaltungsverfahren sind unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Länder zu  
29 vereinfachen, Rechtssicherheit und Rechtsdurchsetzung zu verbessern sowie  
30 eine möglichst einheitliche Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen.
- 31 2) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die  
32 Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Wachstumsfaktor.  
33 Sie betonen zudem die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der  
34 Belange von KMU, inklusive Unternehmen der „Mid Cap“ Kategorie und von KMU  
35 in mehrheitlich öffentlicher Hand (u.a. Stadtwerke) bei der Erarbeitung von EU-  
36 Rechtsakten und Standards, um deren Folgen präziser abschätzen und mittelbare  
37 Belastungen vermeiden zu können.
- 38 3) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern nachdrücklich  
39 die **Einführung einer wirksamen Bürokratiebremse auf EU-Ebene** zur Senkung  
40 des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft. Dabei muss die One-in-one-out-Regel  
41 in eine One-in-two-out-Regel umgewandelt werden (siehe dazu auch BR-Drs.  
42 10/24), um nicht nur die Verwaltungskosten, sondern auch den allgemeinen  
43 Erfüllungsaufwand effektiv auszugleichen. Ziel muss es sein, dass in der nächsten  
44 EU-Legislaturperiode das EU-Recht nicht mehr aufwächst, sondern messbar sinkt.  
45 Weiterhin fordern sie eine konsequente Überprüfung und Senkung von Aus-  
46 kunfts-, Informations- und Dokumentationspflichten, um unnötige Bürokratie zu  
47 vermeiden. Die deutsch-französische Initiative zum Bürokratieabbau in der EU  
48 wird ausdrücklich unterstützt. Das laufende Screening des EU-Rechts auf  
49 Bürokratieabbaupotential muss schnellstmöglich abgeschlossen werden und so  
50 zeitnah wie möglich in Rechtsänderungen münden.
- 51 4) Bund und Länder setzen bereits gemeinsam den Pakt für Planungs-  
52 Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung um. Auch auf EU-Ebene  
53 müssen Verfahren beschleunigt werden, dazu gehören insbesondere erweiterte  
54 Möglichkeiten von Stichtagsregelungen und materieller Präklusion, eine  
55 Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte von

56 gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sowie eine investitionsfördernde  
57 Anpassung des europäischen Vergaberechts, hierbei insbesondere eine  
58 Erhöhung der Schwellenwerte. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs  
59 der Länder fordern hierzu kurzfristig einen wirksamen **Maßnahmen-Plan** der EU-  
60 KOM für zusätzliche Bürokratieentlastung.

61 5) Die Instrumente der **besseren Rechtsetzung** auf EU-Ebene sind konsequent  
62 umzusetzen. Dies umfasst zum Beispiel die Folgenabschätzungen, die  
63 standardmäßig die Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit einbeziehen und eine  
64 Kohärenzprüfung von Rechtsakten verschiedener Generaldirektionen  
65 sicherstellen müssen. Die Expertise von Ländern und Kommunen beim  
66 Gesetzesvollzug sowie von Praktikern aus Unternehmen, Industrie und Verbänden  
67 sollte stärker institutionell in den europäischen Rechtsetzungsprozess verankert  
68 werden. Zudem sollten Experimentierklauseln verstärkt genutzt werden, da sie bei  
69 der Erprobung von z.B. neuen, innovativen Technologien, Produkten oder  
70 Dienstleistungen ein bestimmtes Maß an Flexibilität ermöglichen.

71 6) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die **Schaffung**  
72 **eines effektiven, innovationsfreundlichen und zukunftssicheren EU-**  
73 **Regulierungsrahmens**, der die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU-  
74 Wirtschaft sicherstellt. Sie betonen die Notwendigkeit, dass EU-Regulierungen mit  
75 geringstmöglichen Einschränkungen verbunden sein, die unternehmerische  
76 Eigenverantwortung stärken und Gestaltungsspielräume erhalten sollten. Bereits  
77 innerhalb des Gesetzgebungsprozesses sollte die Praxistauglichkeit der  
78 Regulierungen überprüft werden um ggf. frühzeitig Änderungen vorzunehmen.  
79 Auch bestehende Regulierungen wie beispielsweise die EU-Taxonomie, das  
80 Lieferkettengesetz, die Produktsicherheitsverordnung, die Nachhaltigkeits-  
81 berichterstattung sowie die CBAM-Berichtspflichten müssen regelmäßig auf ihre  
82 Effektivität und Zielrichtung und ihre Kosten-Nutzen-Relation überprüft werden. Im  
83 Hinblick auf die Anwendung beispielsweise der EU-Entwaldungsverordnung  
84 müssen die Voraussetzungen für eine realitätstaugliche Umsetzung geschaffen  
85 werden. Ziel soll sein, dass diese Regulierungen die Innovationskraft nicht  
86 behindern und im Einklang mit den wirtschaftlichen Realitäten stehen.

87 7) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern eine gezielte  
88 **Flexibilisierung des EU-Beihilfenrechts**, damit der Zusammenhalt des  
89 Binnenmarktes gewährleistet wird und neben strukturschwachen Gebieten in der

90 EU auch wirtschaftlich starke und innovative Regionen, die besonders die  
91 nachhaltige und digitale Transformation vorantreiben, wirtschaftliche Anreize  
92 erhalten. Die Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten für Zukunftstechnologien  
93 in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) müssen deutlich  
94 erhöht werden. Um schneller auf Krisen reagieren zu können, muss eine  
95 Krisenregelung entwickelt werden, die in Krisenzeiten eine Erhöhung der  
96 Flexibilität bei der Umstrukturierung von Beihilfen ermöglicht. Um das EU-  
97 Beihilferecht strategischer auszurichten und dynamischer anzupassen, sollten  
98 relevante Themen und Trends künftig intensiver identifiziert und kontinuierlich  
99 analysiert werden.

100 8) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die  
101 Bundesregierung zur strikten **Umsetzung des Once-Only-Prinzips** auf, um  
102 Doppelarbeit und überflüssigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Die  
103 Bundesregierung soll sich darüber hinaus für eine EU-weite Umsetzung des Once-  
104 Only-Prinzips einsetzen.

105 9) Um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und ihre Teilnahme am EU-  
106 Binnenmarkt nicht zusätzlich zu hemmen, ist bei der Umsetzung von EU-Recht  
107 darauf zu achten, dass nationale Regelungen nicht durch sogenanntes Gold  
108 Plating zu Lasten der Unternehmen über europäische Vorgaben hinausgehen. In  
109 dem Zusammenhang ist auch eine Überprüfung im Hinblick auf bereits vollzogene  
110 Umsetzungen vorzunehmen.